

Mietantrag für Dauereinstellplätze

Änderungsmeldung für bestehende Verträge

Kunden-Nr.

(31) Parkhaus Kreuzstr. 27

PARKHAUS KREUZSTRASSE GMBH
Talstr. 1

40217 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 55 04 99 - 19

Fax: 0211 / 55 04 99 - 21

mail: buero@parkautomatic.de

bereits Kunde

ja

nein

Bitte in Druckschrift ausfüllen, damit die Vertragsausfertigung korrekt erfolgt und Rückfragen vermieden werden

Name/Firma (1)

Name (2)

bei Firma zuständig Herr/Frau

Strasse

PLZ/Ort

Telefon/Telefax:

Vertragsbeginn

Tag

Monat

Jahr

Anzahl Plätze Parkhaus

Mietpreis pro Platz €104,00 incl. 19 % MwSt.

Anzahl Plätze Tiefgarage

Mietpreis pro Platz €116,00 incl. 19 % MwSt.

Mieteinzug per Lastschrift

Bankverbindung geändert

ja

nein

Konto-Nr.

BLZ

Bankinstitut

Ich/wir bitte(n) um Zusendung eines Mietvertrages, in dem die Bedingungen wie Entrichtung des Mietzinses, Einstellbedingungen, Kündigungstermine etc. vereinbart werden.

Rückruf durch Vermieter vor Vertragszusendung erwünscht

ja

nein

Ort

Datum

Unterschrift Kunde

Antrag telefonisch aufgenommen durch

Unterschrift Mitarbeiter/Verwaltung

Interne Vermerke/Vermieter

PARKMARK

Nr:

Schlüssel/Handsender

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer einen Stellplatz im umseitig genannten Parkierungsobjekt zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich umseitig vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuweisen.
2. Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes an Dritte ist unzulässig. Soweit es sich bei der Parkierungsanlage ganz oder teilweise um eine Tiefgarage handelt, ist das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Gasantrieb untersagt. Bei der Nutzung der Parkierungsanlage hat der Mieter die allgemeinen Einstellbedingungen, die in der Parkierungsanlage befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen. Die allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und sind Bestandteil dieses Mietvertrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
3. Der vereinbarte Mietzins beinhaltet sämtlichen auf dem Stellplatz entfallenden Betriebskosten des Parkierungsobjektes. Erhöht sich der durchschnittliche monatliche Inklusivmietzins für einen PKW-Stellplatz in vergleichbaren Parkierungsobjekten in Deutschland seit dem Abschluss dieses Mietvertrages oder der letzten Neufestsetzung des Mietzinses um mehr als 10%, so erhöht sich der vereinbarte monatliche Mietzins mit Beginn des auf die Überschreitung der 10 %-Grenze folgenden Monats im gleichen Verhältnis. Der Vermieter teilt dem Mieter die Erhöhung und den Erhöhungszeitpunkt zuvor mit.
4. Der Mietzins ist monatlich im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf ein vom Vermieter zu benennendes Konto zu entrichten. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.
5. Die Einstellung von Fahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutpflichten für das eingestellte Fahrzeug, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkierungsobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkierungsobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
6. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder seinen Beauftragten verschuldet werden; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkierungsobjektes anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind.
7. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm zu vertretende Verunreinigung der Parkierungsanlage.
8. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages durch eine Partei ist zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gegenüber der anderen Partei zu erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang bei der anderen Partei an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Falle eines befristeten Mietvertrages für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
9. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses länger als zehn Tage im Rückstand befindet. Weiterhin ist der Vermieter bei Verstößen des Mieters gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften die Pflichten gemäß dieses Mietvertrages sowie die Einstellbedingungen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
10. Der Verlust einer Codekarte oder eines Schlüssels ist dem Vermieter unter Angabe der Codekarten- bzw. Schlüsselnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust einer Codekarte € 15,00, eines Schlüssels € 25,00 oder eines Transponders € 30,00, jeweils incl. gesetzlicher Umsatzsteuer, als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten.
11. Gibt der Mieter die Codekarte, den Schlüssel oder den Transponder bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht an den Vermieter zurück, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden Tag der Vorenthaltung ab Beendigung des Mietverhältnisses die jeweils geltende Tageshöchstparkgebühr als Schadenspauschale an den Vermieter zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Soweit die Codekarte, der Schlüssel oder der Transponder vom Mieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben wird, stehen dem Vermieter darüber hinaus die Rechte gemäß vorstehender Ziffer 10 zu.
12. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug, zu.
13. Sämtliche Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die umseitig genannte Adresse des Vermieters zu richten. Zahlungen sind ausschließlich an das vom Vermieter benannte Bankkonto zu leisten. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen sowie von Zahlungen nicht berechtigt.
14. Änderungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform, die auch nicht mündlich abgedungen werden kann.